

Stellungnahme

Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zum Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zum

Referentenentwurf für das „Gesetz zur Verbesserung des Unterhaltsrückgriffs nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Verband
alleinerziehender
Mütter und Väter

Stellungnahme zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

1. EINLEITUNG

Für Alleinerziehende ist der Unterhaltsvorschuss eine sehr wichtige, spezifische Leistung, mit der ihnen der Staat zur Seite springt, wenn sie sich nicht auf den Kindesunterhalt verlassen können. Da der Referentenentwurf mit dem Einführen einer Höchsteinkommensgrenze und dem Ausschluss vom Anspruch, wenn die Elternschaft nicht festgestellt ist, massive Verschlechterungen für Alleinerziehende bedeutet, hat der VAMV trotz der unrealistisch kurzen Frist – ein Vormittag – eine Stellungnahme erarbeitet. In der Kürze der Zeit können nicht alle relevanten Aspekte gewürdigt werden.

2. HÖCHSTEINKOMMENSGRENZE

Der Entwurf sieht vor, eine Höchsteinkommensgrenze mit Blick auf das Einkommen von Alleinerziehenden einzuführen. Diese lehnt der VAMV entschieden ab.

Eine Einkommensgrenze für Alleinerziehende steht dem Unterhaltsrecht diametral entgegen: Der betreuende Elternteil leistet Unterhalt durch Betreuung, Erziehung und Pflege des Kindes, der andere Elternteil durch den Barunterhalt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB). Der Unterhaltsvorschuss folgt bislang der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt: Er entlastet gemäß Gesetzesbegründung den alleinerziehenden Elternteil, zusätzlich zur Betreuung und Pflege des Kindes auch noch den Barunterhalt erwirtschaften zu müssen. Der Unterhaltsvorschuss ist somit systematisch keine Sozialleistung, die sich am Haushaltseinkommen der Berechtigten orientiert. Der Unterhaltsvorschuss orientiert sich an der Frage, ob ein Kind Unterhalt bekommt oder nicht. Eine Einkommensgrenze für Alleinerziehen widerspricht somit dem Unterhaltsrecht und der Zielsetzung des UV, Alleinerziehende zu entlasten. Eine Kappung des Unterhaltsvorschuss ab einem bestimmten Einkommen von Alleinerziehenden verlagert die Verantwortung für den Kindesunterhalt auf Alleinerziehende, die bereits die Verantwortung für Betreuung und Erziehung tragen. De facto würde der unterhaltspflichtige Elternteil aus seiner Verantwortung entlassen. Die Einkommensgrenze höhlt das Unterhaltsrecht aus.

Der VAMV sieht zudem in einer Einkommensgrenze für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss keine sozial gerechte Einsparung, sondern eine zusätzliche Belastung für Alleinerziehende. Für Alleinerziehende mit einem Kind soll die Grenze bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 40.000 Euro liegen und für jedes weitere Kind um 10.000 Euro steigen. Laut Gesetzentwurf entsprechen 40.000 Euro zu versteuerndem Jahreseinkommen bei einem Kind in etwa einem

monatlichen Bruttoverdienst von 4.500 Euro. Auf ein Jahr gerechnet liegt dieser Bruttoverdienst mit rund 54.000 Euro nahe am Medianverdienst von Vollzeitbeschäftigten in Deutschland. Dieser lag 2025 einschließlich Sonderzahlungen bei 54.066 Euro (Statistisches Bundesamt, 2026). Die Kürzung würde damit bereits Alleinerziehende mit mittleren Erwerbseinkommen treffen, die in qualifizierten Berufen arbeiten, etwa Erzieher*innen und Pflegefachkräfte. Nach dem Entgeltatlas der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand 2025) liegt das bundesweite Bruttomonatsentgelt in Vollzeit im Median bei 4.308 Euro für Erzieher*innen, bei 4.587 Euro für Pflegefachkräfte in der Gesundheits- und Krankenpflege und bei 4.438 Euro für Pflegefachkräfte in der Altenpflege. Damit hat fast die Hälfte der Beschäftigten in Vollzeit in diesen frauentypischen Branchen ein Einkommen, das oberhalb der Einkommensgrenze liegt, der Unterhaltsvorschuss würde wegbrechen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bundesweit 25 Prozent der als Erzieher*in Beschäftigten bereits auf ein Bruttoentgelt von 4.848 Euro oder mehr kommen (Bundesagentur für Arbeit, 2026)

Der Gesetzentwurf begründet die Einführung einer Höchsteinkommensgrenze damit, dass die verfügbaren Haushaltsmittel gezielt den Kindern zugutekommen sollen, die zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf den Unterhaltsvorschuss angewiesen sind. Der VAMV widerspricht der Annahme, dass Alleinerziehende oberhalb der vorgesehenen Einkommensgrenze den ausbleibenden Kindesunterhalt aus ihrem Einkommen auffangen können. Wie viel Geld einer Familie tatsächlich zur Verfügung steht, hängt nicht nur von ihrem Einkommen, sondern vor allem auch von ihren laufenden Ausgaben ab. Gerade in Ballungsräumen sind die Mieten exorbitant gestiegen und binden insbesondere bei Alleinerziehenden einen erheblichen Teil des Einkommens. Hinzu kommen hohe Ausgaben für Energie, Lebensmittel und ggf. Kinderbetreuung sowie für die Förderung und soziale Teilhabe der Kinder, etwa für Lernförderung oder den Sportverein. Schon heute haben viele Alleinerziehende mit mittlerem Einkommen nach Abzug der laufenden Ausgaben wenig finanziellen Spielraum. Fällt der Unterhaltsvorschuss weg, bleiben sowohl die Kosten für das Kind als auch der Unterhaltsausfall bestehen. Die finanzielle Lücke muss dann der Elternteil auffangen, der bereits die Betreuung und Erziehung des Kindes im Alltag trägt. In einer Einelternfamilie muss ein Erwerbseinkommen für den gesamten Haushalt reichen.

Die Gesetzesbegründung verweist drauf, dass bei Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze es Alleinerziehenden zumutbar sei, Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Elternteil selbstständig durchzusetzen, ggf. mit Hilfe eines Beistandes. Das widerspricht dem Zweck der Entlastung Alleinerziehender, die künftig neben ihrer Vollzeitarbeit „nebenbei“ versuchen müssten, den Unterhaltdurchzusetzen. Dass Alleinerziehenden dies besser gelingt als qualifiziertem Personal in den Unterhaltsvorschussstellen ist fraglich. Zudem verkennt dies die spezifische Belastung von Alleinerziehenden, alleine für Erwerb, Kinder, Haushalt und Menal Load verantwortlich zu sein. Dass Unterhaltsvorschussstellen und Beistandschaften zusammenarbeiten sollte im Übrigen gute Praxis sein. Oder ist indirekt gemeint, dass ab einem mittleren Einkommen zumutbar ist, anwaltliche Unterstützung zu finanzieren? Diese Einschätzung teilt der VAMV nicht, denn die finanziellen Puffer am Monatsende sind in der Regel äußerst überschaubar und den Untererhalt durchzusetzen wird weiter nicht in allen Fällen gelingen. Besonders hart trifft die Einkommensgrenze verwitwete Alleinerziehende: Hier gibt es gerade keinen zweiten Elternteil

mehr, bei dem er Unterhalt eingeklagt werden könnte. Der Unterhaltsvorschuss ist aber ergänzend zur Halbwaisenrente eine wichtige Unterstützung für verwitwete Alleinerziehende.

Fällt der Unterhaltsvorschuss ab einer festen Einkommensgrenze weg, entsteht für betroffene Familien zudem eine finanzielle Abbruchkante, durch die sich zusätzliches eigenes Einkommen für Alleinerziehende häufig nicht mehr lohnen werden. Schon ein geringfügiges Überschreiten der Grenze würde dazu führen, dass der Unterhaltsvorschuss und damit ein Betrag von mehreren hundert Euro im Monat vollständig entfällt. Ist der Zugewinn beim Nettoeinkommen geringer als der wegfallende Unterhaltsvorschuss, steht der Familie trotz höherem Verdienst insgesamt weniger Geld zur Verfügung. Eine Aufstockung der Arbeitszeit, der Wechsel in Vollzeit oder ein Gehaltszuwachs nach einer Weiterqualifizierung oder Beförderung können sich dadurch finanziell nachteilig auswirken. Hinzu kommt: Wer mehr arbeitet, muss unter Umständen zusätzlich Betreuung außerhalb der Kita- oder Schulzeiten organisieren und bezahlen. Die Regelung erschwert es so Alleinerziehenden, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Sie steht zudem im Widerspruch zu den Zielen der Sozialstaatsreform, die an die Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform anknüpft, Erwerbstätigkeit finanziell stärker lohnenswert zu machen und abrupte Leistungsausfälle bei steigendem Einkommen zu vermeiden.

Der VAMV fordert deshalb entschieden, auf die Einführung einer Einkommensgrenze zu verzichten und den Unterhaltsvorschuss wie im Koalitionsvertrag vereinbart zu stärken. Dazu soll das Kindergeld bei der Bemessung des Unterhaltsvorschusses entsprechend der Regelung beim Kindesunterhalt nur zur Hälfte angerechnet werden.

3. RÜCKGRIFF UND PFÄNDBARKEIT

Der VAMV begrüßt, dass der Referentenentwurf auch den Unterhaltsrückgriff durch die Unterhaltsvorschussstellen stärken will. Allerdings sind die dafür vorgesehenen Regelungen unzureichend.

Positiv sieht der VAMV, dass die Auskunftspflichten des unterhaltspflichtigen Elternteils verstärkt werden sollen. Dies zum einen durch die Klarstellung, dass die Erteilung von Auskünften durch die zuständigen Behörden jederzeit verlangt werden kann, und zum anderen durch die Möglichkeit, das persönliche Erscheinen zu verlangen, um an Auskünfte zu gelangen (§ 6 Absatz 1 UVG-E).

Auch die geplanten Änderungen zu den Bußgeldvorschriften (§ 10 UVG-E) werden begrüßt. Künftig soll bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten (= Ordnungswidrigkeit) ein Bußgeld in Höhe von 2.000 EURO möglich sein sowie unter bestimmten engen Voraussetzungen auch die Verhängung eines Fahrverbotes. Bei einem Zuwiderhandeln gegen das Fahrverbot kommt eine Strafbarkeit nach § 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Betracht.

Allerdings gehen die Sanktionsmöglichkeiten nicht weit genug. Zum einen sind die Voraussetzungen für ein Fahrverbot viel zu eng gefasst. Insbesondere kann dieses nur verhängt werden, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre bereits eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 UVG-E begangen wurde. Außerdem kann nur ein Fahrverbot von einem bis drei Monaten verhängt

werden. Beide Regelungen sind weder als Prävention noch als Sanktion von Fehlverhalten ausreichend geeignet.

Sanktionsmöglichkeiten sind zudem allein für Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten möglich, nicht aber bei unterlassener Rückzahlung an die Unterhaltsvorschussstelle oder eine Unterhaltszahlung an das Kind. Zwar kann eine erzwingbare Mitwirkung in Einzelfällen dazu führen, dass der Rückgriff ermöglicht wird. Gerade aber in Fällen, in denen der Verdacht auf Schwarzarbeit im Raum steht oder bei Selbstständigen, bei denen das tatsächliche Einkommen schwer nachvollziehbar ist, wird dies nicht erfolgversprechend sein. Für diese Fälle braucht es besonders geschultes Personal, um einem Verdacht nachzugehen bzw. die Unterlagen auszuwerten und entsprechende Schritte einzuleiten. Besonders in Fällen von Teilzeit (in Verbindung mit Schwarzarbeit) muss die gesteigerte Erwerbsobliegenheit konsequent durchgesetzt werden.

Auch die Änderungen bei den Pfändungsfreigrenzen (§ 850d ZPO-E) sind viel zu eng gefasst und werden keinen großen Mehrwert bringen. Es geht allein darum, dass die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder sowie Weihnachtsvergütungen nicht zur Hälfte verbleiben müssen, sondern komplett pfändbar sind. Weitere Anpassungen sind leider nicht geplant.

4. FESTGESELLTE ELTERNSCHAFT ALS LEISTUNGSVORAUSSETZUNG

Mit dem Referentenentwurf soll eine neue, einschränkende Voraussetzung für den Erhalt von Unterhaltsvorschuss eingeführt werden: Nur wenn der andere Elternteil bereits feststeht, besteht ein Anspruch. Diese Regelung schließt Kinder von sog. Solo-Müttern vom Anspruch aus.

Jüngst entschied das VG Bremen (Urteile vom 06.07.2026 - 3 K 1717/24, 3 K 2218/24, 3 K 2219/24 und 3 K 772/25) nämlich in vier Fällen entgegen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass eine Analogie des § 1 Absatz 3 UVG nicht in Betracht kommt, wonach bei fehlender Mitwirkung des alleinerziehenden Elternteils bei nachgeburtlichen Ermittlungen oder der Vaterschaft der Anspruch des Kindes auf Unterhaltsvorschuss nicht besteht. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht nach dem VG Bremen daher auch für Kinder von Solo-Müttern. Mit der neuen Regelung würde diese Rechtsprechung nicht fortgeführt werden können, da es dann nicht mehr um die Frage der analogen Anwendung ginge, sondern ein Anspruch von vornherein gesetzlich ausgeschlossen wäre. Im Fall der Zeugung eines Kindes mittels einer anonymen Samenspende kann der Samenspender nämlich nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden (§ 1600d Absatz 4 BGB). Der Gesetzgeber sieht also vor, dass der Samenspender niemals als Vater festgestellt werden kann und daher auch keine Unterhaltspflichten bestehen. Nach der im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen hätten Kinder von Solo-Müttern daher nie Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dies ist jedoch verfassungsrechtlich höchst bedenklich und scheint ein gesetzlich geregeltes und somit erlaubtes

Verhalten der Solo-Mütter – nämlich das Muttersein – zu sanktionieren. Frauen werden so in ihrer reproduktiven Selbstbestimmung eingeschränkt. Kinder von Solo-Müttern werden ungleich behandelt und aufgrund ihrer Abstammung diskriminiert und benachteiligt (Art. 3 Absatz 1 und 3 Satz 1, Artikel 6 Absatz 5 GG). Auch dem verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Schutz der Familie wird der Gesetzgeber damit nicht gerecht (Art. 6 GG). (vgl. s. *Chebout*, Kein Geld vom Staat, weil mittels Samenspende gezeugt?, beck-aktuell, VG Bremen zum Unterhaltsvorschuss : Kein Geld vom Staat, weil mittels Samenspende gezeugt? | beck-aktuell)

Der Referentenentwurf begründet die Einführung der Voraussetzung einer festgestellten Elternschaft damit, dass dadurch ein besserer Rückgriff ermöglicht wird und es sich bei dem Unterhaltsvorschuss um eine Vorschussleistung und nicht um eine Ausfallleistung handele, die bei nicht festgestellter Elternschaft faktisch der Fall wäre. Beide Argumente tragen nicht. Der Unterhaltsvorschuss war von Beginn an in bestimmten Fällen auch eine Ausfallleistung. Dies besagt schon der Titel „Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen“ sowie die Regelung für Halbwaisen, bei denen ein Rückgriff von vornherein nicht möglich ist (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 UVG). In Bezug auf einen besseren Rückgriff scheint es dem Gesetzgeber um die Vermeidung von Missbrauch zu gehen. Durch Umgehung der Mitwirkungsobliegenheit würde eine Feststellung des anderen Elternteils verhindert und somit ein Rückgriff unmöglich. Durch die Regelung würde damit entgegen der Begründung im Referentenentwurf jedoch nicht der Rückgriff gestärkt, sondern von vornherein verhindert, dass in unklaren Verhältnissen Unterhaltsvorschuss geleistet werden muss. Der Staat entzieht sich so seiner Verantwortung gegenüber den Kindern und überträgt sie komplett auf Alleinerziehende; der eigentlich barunterhaltspflichtige Elternteil wird damit aus der Verantwortung gelassen.

Aber auch für alle anderen Einelternfamilien ist die geplante Regelung in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 UVG-E nachteilig und somit nicht tragbar. Sie erhalten nur dann Unterhaltsvorschuss, wenn die Elternschaft des anderen Elternteils feststeht. Das heißt, dass sie sich vorab darum kümmern müssen, diese feststellen zu lassen. Eine Unterstützung der Unterhaltsvorschussstellen fällt weg. Zwar kann eine Beistandschaft des Jugendamts für die Feststellung der Vaterschaft beantragt werden (§§ 1712 ff. BGB). Diese sind aber häufig nicht gut mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet. Auch fällt so eine Behörde weg, die Alleinerziehende auf die Möglichkeit der Beistandschaft hinweisen kann. Sollte die geplante Regelung so kommen, müssen die Beistandschaften in jedem Fall personell, finanziell und fachlich gestärkt werden!

Der Gesetzgeber sieht im Referentenentwurf eine Ausnahme davon vor, dass die Elternschaft bereits feststehen muss, und zwar dann, wenn die Zeugung des Kindes Folge einer Straftat nach § 177 Strafgesetzbuch (StGB) ist oder die Feststellung aufgrund von häuslicher Gewalt nicht zumutbar ist (§ 1 Absatz 3 Satz 2 UVG-E). Diese Ausnahmeregelung zugunsten gewaltbetroffener Alleinerziehender begrüßt der VAMV ausdrücklich. Allerdings enthält Satz 3 eine Rückausnahme bei fehlender, möglicher und zumutbarer Mitwirkung, sodass der Gewaltschutz dadurch ausgehöhlt wird. Diese Rückausnahme muss gestrichen werden. Gewaltbetroffene sollten nicht dazu

gezwungen werden, an der Feststellung der Elternschaft mitzuwirken und dazu beizutragen, dass sie durch einen Kontakt mit dem anderen Elternteil retraumatisiert oder gefährdet werden.

5. FAZIT

Eine Einkommensgrenze für Alleinerziehe höhlt das Unterhaltsrecht aus widerspricht der Zielsetzung des Unterhaltsvorschusses, Alleinerziehende zu entlasten sowie den Bedarf eines Kindes abzusichern. Eine Einkommensgrenze von 40.000 Euro zu versteuerendes Jahreseinkommen wird Alleinerziehende mit mittleren Einkommen in typischen Frauenberufen wie Pflege hart treffen, wenn der Unterhaltsvorschuss wegbricht. Die Regelung wird somit Vollzeit, einen höheren Verdienst oder Weiterqualifizierung unattraktiv machen und als Anti-Erwerbsanreiz wirken. Der VAMV fordert, die Höchsteinkommensgrenze für Alleinerziehende zu streichen.

Den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss an eine festgestellte Elternschaft zu knüpfen, schließt Kinder von sog. Solo-Müttern systematisch vom Unterhaltsvorschuss aus. Der VAVM fordert, von dieser Regelung Abstand zu nehmen. Der VAMV begrüßt, dass der Unterhaltsrückgriff gestärkt werden soll, hält die konkreten Maßnahmen aber für unzureichend.

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, die Anrechnung des Kindesgeld zu verbessern. Stattdessen Kürzungen umsetzen, ist für Alleinerziehende eine herbe Enttäuschung. Der Unterhaltsvorschuss muss weiter allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zur Verfügung stehen, sich nicht auf den Kindesunterhalt verlassen können.

Berlin, 13. November 2026

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Ansprechperson:
Lea Zimmermann, Julia Preidel, Miriam Hoheisel

www.vamv.de

Literaturverzeichnis

Bundesagentur für Arbeit. 2026. Entgeltatlas. *Entgeltatlas.* [Online] 2026. [Zitat vom: 13. 11 2026.] https://web.arbeitsagentur.de/entgeltatlas/.

Statistisches Bundesamt. 2026. Mittlerer Bruttojahresverdienst lag 2025 bei 54 066 Euro. Pressemitteilung Nr. 113 vom 1. April 2026. *Mittlerer Bruttojahresverdienst lag 2025 bei 54 066 Euro. Pressemitteilung Nr. 113 vom 1. April 2026.* [Online] 2026. [Zitat vom: 13. 11 2026.] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/04/PD26_113_621.html?utm_.